

BGE 41 I 179

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_179

FR: ATF 41 I 179

IT: DTF 41 I 179

Volltext

178 Staatsrecht. Art. 4 BV nicht haltbar ist; er widerspricht denn auch unbestrittenemassen der in verschiedenen st. gallischen Gemeinden ein gelebten Wahlpraxis. 2. - Im Sinne der vorstehenden Erwägung erweist sich die von den Rekurrenten Schwarz und Mitbeteiligten seinerzeit beim Regierungsrat erhobene Beschwerde, so- weit sie die grundsätzliche Art der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Wahlbureau betraf, als un- begründet. Und die jener Erwägung entsprechende Auf- hebung des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Mai 1915 entzieht der staatsrechtlichen Beschwerde der gleichen Rekurrenten die Grundlage, sodass hierauf nicht weiter einzutreten ist. Dagegen erledigt sich mit diesem Urteil immerhin endgültig nur die Anfechtung der bei den Wahlen A. Bauers, wß-hrend es mit Bezug auf die eben- falls angefochtene Wahl G. Brunners dem Regierungs- rate vorbehalten bleibt, nunmehr noch darüber zu ent- scheiden, ob Brunner am 25. April 1915 das nach Art des Wahlbureaus ziffermässig richtig ermittelte absolute Mehr der Stimmen erreicht hat oder aber mangels dieser Voraussetzung entgegen dem Befunde des Wahlbureaus als nicht gewählt erklärt werden muss. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs von Dr. Lu~z-Müller und MitbeteiJigten wird für begründet erklärt und in Aufhebung des Be- schlusses des st. gallischen Regierungsrates vom 21. Mai 1915 die Beschwerde von F. Schwarz und Mitbeteiligten gegen die Feststellung des Ergebnisses der Rapperswiler Gemeindewahlen vom 25. April 1915 durch das WaW- bureau abgewiesen. Damit fällt der Rekurs von F. Schwarz und Mitbe- teiligten an das Bundesgericht dahin. Verbot der Doppelbesteuerung. N0 24. 179 III. VERBOT DER DOPPELBESTEUERUNG INTERDICTION DE LA DOUBLE IMPOSITION 24. Urteil vom 24. März 1915 i. S. Spring gegen Solothurn eventuell Born. IJegenschaften unterstehen nicht nur hinsichtlich ihres Wer- tes, sondern auch hinsichtlich des daraus ßiessenden Einkommens (Ertrages) ausschliesslich der Steuerhoheit des Kantons, in dem sie gelegen sind. A. - Der Rekurrent Friedrich Spring ist Eigentümer des Hofgutes «Niederhuggerwald I), das zum grösseren Teil in der solothurnischen Gemeinde Klein-Lützel, zorn an- deren in den angrenzenden bernischen Gemeinden Liesberg und Röschenz liegt. Er bezahlt für die auf bernischem Gebiet gelegenen Grundstücke im Kanton Bern die Ver- mögenssteuer (Grundsteuer). Für das Jahr 1914 hat ihn überdies die Gemeinde Klein-Lützel für den Ertrag dieser Grundstücke zur Einkommens- (Ertrags)-Steuer heran- gezogen. Einen von Spring hiegegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 31. De- zember 1914 mit der Begründung ab : «Wenn ein Steuerpfl chtiger ausserhalb der Wohnge-) meinde Liegenschaften besitzt, schuldet er die Ver-)) m ö gen s t e u e r zweifellos der Gemeinde, wo die » Grundstücke l i e gen. Anders verhält es sich mit dem » Ertrag dieser Liegenschaften, sei es, dass sie vorn » Eigentümer selber bewirtschaftet werden oder dass sie) verpachtet sind. Der Ertrag unterliegt ebenso un- l) zweifelhaft der Ein korn m e n s s t e u e r der Wo h n- » gern ein d e und zwar gleichgültig, ob diese Liegen-)) schaften in einer andern Gemeinde des Kantons oder » in einem andern Kanton liegen. » Eine

Einkommenssteuer könnte nach allgemeinen 180 Staatsrecht. » Steuergrundsätzen und auch nach konstanter Praxis » des Bundesgerichts am Ort der gelegenen Sache nur i) dan~ gefordert werden, wenn diese selbst ein selbständiger » Betrieb stattfindet, der ein besonderes Steuerdomizil » begründen würde. Das trifft aber nicht zu, wenn Liegen- » schaften in einer Nachbargemeinde gemeinsam mit dem » diesseitigen genutzt werden. » Wenn der Kanton Bern den Rekurrenten für den » Liegenschaftenertrag mit Einkommenssteuer » belegt, obschon er dort weder ein allgemeines Domizil » noch ein besonderes Steuerdomizil hat, hat sich der » Rekurrent bei den bernischen Instanzen dagegen zu i) beschwerten. Der Kanton Solothurn muss an seinem » Einkommenssteueranspruch festhalten.) B. :- Gegen diese Entscheidung hat Spring die staats- rechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei in Aufhebung desselben die Gemeinde Klein-Lützel anzuweisen, die in den Gemeinden Lüscherberg und Räschenz gelegenen Liegenschaften vom Einkommens- bzw. Ertragssteuerregister zu streichen. Er macht geltend, dass die Steuerhoheit in Bezug auf Liegenschaften einzig dem Kanton zustehe, in denen sie gelegen seien, und dass dieser Grundsatz nicht nur für die Vermögens- sondern auch für die Einkommenssteuer bzw. Ertragssteuer gelten müsse. Die Besteuerung durch die Gemeinde Klein-Lützel bedeute demnach eine unzulässige Doppelbesteuerung. C. - Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und den Erwägungen seines Entscheides beigefügt : Die Belegung des Ertrages auswärtiger Grundstücke mit der Einkommens- steuer stehe mit dem Grundsatz, dass die Steuerhoheit über den Grundbesitz dem Kanton der gelegenen Sache zukomme, nicht in Widerspruch : denn die Einkommens- steuer sei keine Grundsteuer. Die lex rei sitae könne sich in Steuersachen nur auf die Vermögens- oder eigentliche Grundsteuer beziehen, nicht auf die Einkommenssteuer. Verbot der Doppelbesteuerung. N° 24. 181 Eine andere Regelung würde das Steuerecht des Wohn- sitzkantons vielfach illusorisch machen und zu Unbilligkeiten führen. D. - Der Regierungsrat von Bern hat sich dem Antrage des Rekurrenten, dieser sei von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer für die streitigen Grundstücke im Kanton Solothurn zu befreien, und der Begründung dieses Antrags durch den Rekurrenten angeschlossen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Frage, wo das Einkommen bzw. der Ertrag aus Liegenschaften zu versteuern sei, ist vom Bundesgericht bereits in dem Entscheide in Sachen Rätzer gegen Thurgau vom 3. Juni 1903 (AS 29 I S. 143 ff.) beurteilt und zu Gunsten des Kantons der gelegenen Sache beantwortet worden. Es hat damals ausgeführt: es sei ein feststehender Grundsatz der bundesgerichtlichen Praxis, dass Liegenschaften der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterliegen in dem sie sich befinden. Die Frage, ob in der Erhebung der Einkommenssteuer für den Liegenschaftsertrag eine Besteuerung der Liegenschaft liege, sei zu bejahen. Die Liegenschaften würden, wie übrigens alle Vermögens- objekte, regelmässig nach dem Wert oder nach dem Ertrag besteuert. Entweder, werde der Wert (Verkehrs-, Verkaufs- u. s. w.) der Besteuerung zu Grunde gelegt oder diese erfolge nach Massgabe des Durchschnittsertrages, den der Besitzer aus der Liegenschaft ziehe oder ziehen könnte. In beiden Fällen, ob nun der Pflichtige den Wert der Liegenschaft oder ihren Ertrag zu versteuern habe, sei das Steuerobjekt identisch, nur die Art der Berechnung sei verschieden. Es liege daher Doppelbesteuerung vor, wenn gleichzeitig der Wert und der Ertrag einer Liegenschaft versteuert werden müsse. Im nämlichen Sinne hat sich das Bundesgericht in dem späteren Urteile in Sachen Brasserie Beaugard gegen Freiburg (AS 32 I S. 276 ff. 182 Staatsrecht. E. 3) ausgesprochen und neuerdings erklärt, dass Liegenschaften sowohl hinsichtlich ihres Wertes als ihres Ertrages ausschliesslich der Steuerhoheit des Kantons, in dem sie liegen,

unterworfen seien. auch dann, wenn der Eigentümer in einem anderen Kanton wohne. An dieser Praxis und den ihr zu Grunde liegenden Erwägungen, gegen die der Regierungsrat von Solothurn nichts Stichhaltiges vorgebracht hat, ist festzuhalten. Sie entspricht auch dem Standpunkt, der bei den Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung der Materie und den bezüglichen Beratungen stets eingenommen worden ist (vgl. Botschaften des Bundesrates vom 26. November 1862, Bbl. 1862 III S. 519, und vom 6. März 1885. Bbl. 1885 I. S. 547, SPEISER, Referat über die Grundzüge eines Bundesgesetzes betr. die Doppelbesteuerung in den Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins 1902 S. 66 und den dazu gehörigen Entwurf eben da S. 80 Art. 4. BLUMENSTEIN, Gutachten betr. die bundesgesetzliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbot S. 82 und den dazu gehörigen Entwurf Art. 11 sowie die hier enthaltenen weiteren Zitate). Dass der Kanton Bern vom Rekurrenten keine Einkommenssteuer, sondern nur die Grundsteuer erhebt, ist unerheblich. Eine Verletzung des Verbots der Doppelbesteuerung liegt nach feststehender Praxis schon dann vor, wenn ein Kanton unberechtigter Weise in die Steuerhoheit eines anderen Kantons eingreift. Darauf, ob und inwieweit der zur Besteuerung berechtigte Kanton von seiner Befugnis tatsächlich Gebrauch macht, kommt nichts an. Der Rekurs erweist sich demnach als begründet. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss festgestellt, dass der Kanton Solothurn und die Gemeinde Verbot der Doppelbesteuerung. N° 25. 183 Klein-Lützel nicht berechtigt sind, den Rekurrenten für den Ertrag seiner im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften zu besteuern. 25. Urten vom 1. Juli 1916 i. S. Mühlemann gegen Ständeskommission Appenzell I. Rh. Steuerhoheit in Bezug auf grundpfandversicherte Forderungen. Bundesrechtswidrigkeit einer kantonalen Gesetzesvorschrift, wonach die Steuer zwar als sog. Grundsteuer für den vollen Grundstückwert vom Grundeigentümer erhoben, diesem aber das Recht eingeräumt wird, einen der hypothekarischen Belastung des Grundstücks entsprechenden Teil des bezahlten Betrages bei Entrichtung des Hypothekenzinses abzuziehen, hezw. mit dem Zins zu verrechnen. Voraussetzungen für den staatsrechtlichen Rekurs wegen Doppelbesteuerung gegen die Geltendmachung des frägliches Abzugsrechts durch den Schuldner. Rekursfähige kantonale Verfügung? A. - Der Rekurrent A. Mühlemann, Buchdrucker in Basel, ist Inhaber eines vom 30. Dezember 1911 datierten Schuldbriefes (Zeddels) über 2000 Fr., verzinslich zu 4 % auf 15. Juni jeden Jahres, haftend auf dem Hause N° 1 B mit Hofstatt und Garten an der Gaiserstrasse in Appenzell. Da der Zins per 15. Juni 1914 bei Verfall nicht bezahlt wurde, leitete er für dessen Betrag (4 % von 2000 = 90 Fr.) gegen den Pfandeigentümer und Briefschuldner Hermann Broger Betreibung ein. Broger erhob gegen den Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag. Zufolge gestellten Verwertungsbegehrens kam es zur Verwertung des Unterpandes. Mit Schreiben vom 28. November 1914 teilte darauf das Betreibungsamt Appenzell dem Rekurrenten mit, dass sich bei der erfolglos verlaufenen ersten Gant vom 25. November 1914 eine « Unsicherheit betr. seiner Zinsguthaben » ergeben habe (Mühlemann hatte den Broger ausser für den vorerwähnten Zins auch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.